

**Leitlinie zur Erlangung der Genehmigung zur Führung des Titels
"Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige Professorin"
an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes**

I. Allgemeines

§ 1

Privatdozenten / Privatdozentinnen, die sich in der Lehre und Forschung besonders bewährt haben, können dem Präsidenten / der Präsidentin der Universität des Saarlandes zur Verleihung des Titels "Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige Professorin" vorgeschlagen werden.

§ 2

(1) Die Ernennung zum/zur "Außerplanmäßigen Professor / Außerplanmäßigen Professorin" kann erfolgen, wenn Habilitierte fünf Jahre von der Befugnis zur selbständigen Lehre gemäß § 43 Abs. 2 UG Gebrauch gemacht und Forschungsleistungen erbracht haben. Bei einer Platzierung "secundo oder tertio loco" auf einer Berufungsliste für eine W2- oder W3-Professur (Gutachten sind in diesem Fall nicht erforderlich) ist eine Verkürzung um zwei Jahre auf drei Jahre möglich. Erfolgt ein Ruf auf eine W2- oder W3-Professur, kann im Falle der Ablehnung die Ernennung direkt erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens sind die außerplanmäßigen Professoren/innen zur regelmäßigen Lehre vor Ort an der Medizinischen Fakultät, des Zentrums für Human- und Molekularbiologie oder des Zentrums für Bioinformatik verpflichtet. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit wird erwartet.

II. Voraussetzungen für die Beantragung der Einleitung des Verfahrens

§ 3 Regelmäßige Beteiligung an der Lehre

(1) Die Privatdozenten / Privatdozentinnen müssen sich in den Jahren nach der Habilitation regelmäßig an den Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät, des Zentrums für Human- und Molekularbiologie oder des Zentrums für Bioinformatik beteiligt haben.

(2) Bei Privatdozenten / Privatdozentinnen, die an die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes umhabilitiert wurden, können die Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Kontinuierliche Leistungen in der Forschung

- (1) Kontinuierliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel dadurch dokumentiert, dass
- der Privatdozent / die Privatdozentin seit der Habilitation mindestens zehn wissenschaftliche Originalarbeiten in begutachteten Zeitschriften – davon sechs an hervorragender Autorenstelle (erste, zweite oder letzte Stelle) publiziert hat und
 - er / sie seit der Habilitation die erfolgreiche Betreuung von Promotionen oder Diplomarbeiten übernommen hat.
- (2) Das Einwerben von Drittmitteln ist ausdrücklich erwünscht.

III. Verfahrensordnung

§ 5

(1) Der Bewerber / die Bewerberin beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Genehmigung zur Führung des Titels "außerplanmäßige/r Professor/in bei der Leitung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

(2) Zur Vorbereitung setzt der Dekan / die Dekanin eine "vertrauliche Arbeitsgruppe" aus Professoren / Professorinnen auf Lebenszeit ein, die die eingereichten Unterlagen prüfen und dem Dekan / der Dekanin ein schriftliches Votum zur Verfügung stellen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder dieser Arbeitsgruppe soll fünf betragen. Diese Kommissionsmitglieder beraten in einer gemeinsamen Sitzung über den Antrag.

(3) Die einzureichenden Unterlagen zur Erteilung des Verfahrens bestehen aus:

1. Tabellarischer Lebenslauf;
2. Wissenschaftlicher Werdegang;
3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vorträge und Poster vor und nach der Habilitation; diese Liste soll getrennt aufführen: Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, publizierte Abstracts und Buchbeiträge. Für Arbeiten, die zur Publikation angenommen, aber noch nicht veröffentlicht sind, ist eine Bestätigung des Herausgebers der entsprechenden Zeitschrift beizufügen.

4. Aufstellung über die nach der Habilitation eingeworbenen Drittmittel (unter Angabe der Drittmittelgeber und Umfang der Förderung);
5. Aufstellung über die seit der Habilitation betreuten und abgeschlossenen Dissertationen und Diplomarbeiten;
6. Aufstellung über die Beteiligung an den Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät, des Zentrums für Human- und Molekularbiologie bzw. des Zentrums für Bioinformatik der Universität des Saarlandes (Inhalt und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen sollen aus dieser Aufstellung deutlich werden);
7. beglaubigte Abschriften der nach der Habilitation erhaltenen Zeugnisse;
8. Abschriften der Promotions- und Habilitationsurkunde;
9. drei Sonderdrucke von Arbeiten, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt des Antragstellers am besten repräsentieren.

Diese Unterlagen sollen in fünffacher Ausfertigung, sowie einmal elektronisch vorgelegt werden.

(4) Die vertrauliche Arbeitsgruppe entscheidet, ob sie dem Erweiterten Fakultätsrat die Einleitung des Ernennungsverfahrens vorschlagen will. Soll das Verfahren nicht eingeleitet werden, so sind der Antragsteller / die Antragstellerin über den/die Dekan/Dekanin hiervon mit entsprechender Begründung zu unterrichten.

IV. Einleitung des Verfahrens

§ 6

(1) Der Vorschlag der vertraulichen Arbeitsgruppe wird dem Erweiterten Fakultätsrat mit den eingereichten Unterlagen bekannt gegeben. Der Erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Einleitung des Ernennungsverfahrens und bestimmt zwei auswärtige Gutachter. Diese werden gebeten, die wissenschaftlichen Leistungen und die Frage zu beurteilen, ob sich der Privatdozent / die Privatdozentin in Lehre und Forschung besonders bewährt hat. Diese Leitlinie wird beigefügt.

V. Beschlussfassung

§ 7

Aufgrund der Gutachten und seiner eigenen Urteilsbildung beschließt der Erweiterte Fakultätsrat, ob der Privatdozent / die Privatdozentin dem Präsidenten / der Präsidentin der

Universität des Saarlandes zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige Professorin“ vorgeschlagen werden soll.

Der Erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat diese Richtlinien in seiner 24. Sitzung am 25. Juni 2001 erlassen. Eine Änderung wurde in der 113. Sitzung am 5. Februar 2007 beschlossen.